

Brüssel, den 20. Juli 2017
(OR. en)

11463/17
ADD 1

AGRILEG 142
DENLEG 58
VETER 65

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	19. Juli 2017
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D050356/04 ANNEX 1
Betr.:	ANHANG der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs in Bezug auf außerhalb eingestufte Erzeugungsgebiete geerntete Stachelhäuter

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D050356/04 ANNEX 1.

Anl.: D050356/04 ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
SANTE/10106/2017 ANNEX
(POOL/G4/2017/10106/10106-EN
ANNEX.doc) D050356/04
[...](2017) **XXX** draft

ANNEX 1

ANHANG

der

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs in Bezug auf außerhalb eingestufte Erzeugungsgebiete geerntete Stachelhäuter

ANHANG

Anhang III Abschnitt VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wird wie folgt geändert:

(1) Im einleitenden Teil erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Dieser Abschnitt gilt für lebende Muscheln. Mit Ausnahme der Vorschriften über die Reinigung gilt er auch für lebende Stachelhäuter, lebende Manteltiere und lebende Meeresschnecken. Die Bestimmungen über die Einstufung von Erzeugungsgebieten gemäß Kapitel II Teil A dieses Abschnitts gelten nicht für Meeresschnecken und Stachelhäuter, die keine Filtrierer sind.“

(2) Kapitel IX erhält folgende Fassung:

**„KAPITEL IX: SONDERVORSCHRIFTEN FÜR AUSSERHALB
EINGESTUFTER ERZEUGUNGSGEBIETE GEERNTETE
KAMMMUSCHELN (PECTINIDAE), MEERESSCHNECKEN UND
STACHELHÄUTER, DIE KEINE FILTRIERER SIND**

Lebensmittelunternehmer, die außerhalb der eingestuften Erzeugungsgebiete gehaltene Kammuscheln, Meeresschnecken und Stachelhäuter, die keine Filtrierer sind, ernten oder solche Kammuscheln und/oder Meeresschnecken und/oder Stachelhäuter bearbeiten, müssen sicherstellen, dass folgende Anforderungen erfüllt werden:

1. Kammuscheln, Meeresschnecken und Stachelhäuter, die keine Filtrierer sind, dürfen nur in **Verkehr** gebracht werden, wenn sie im Einklang mit Kapitel II Teil B geerntet und bearbeitet werden und die Normen nach Kapitel V erfüllen, was anhand eines Systems von Eigenkontrollen nachgewiesen wird.
2. Wenn zusätzlich zu Nummer 1 Daten aus amtlichen Überwachungsprogrammen es der zuständigen Behörde ermöglichen, die Erntegebiete – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Lebensmittelunternehmern – einzustufen, gelten die Vorschriften des Kapitels II Teil A analog auch für Kammuscheln.
3. Kammuscheln, Meeresschnecken und Stachelhäuter, die keine Filtrierer sind, dürfen nur über eine Fischauktion, ein Versandzentrum oder einen Verarbeitungsbetrieb zum menschlichen Verzehr in **Verkehr** gebracht werden. Lebensmittelunternehmer, in deren Betrieben Kammuscheln und/oder solche Meeresschnecken und/oder Stachelhäuter bearbeitet werden, müssen die zuständige Behörde hiervon unterrichten und, im Falle von Versandzentren, die einschlägigen Bestimmungen der Kapitel III und IV erfüllen.
4. Lebensmittelunternehmer, die Kammuscheln, lebende Meeresschnecken und lebende Stachelhäuter, die keine Filtrierer sind, bearbeiten, müssen

- a) soweit anwendbar, die Registrierungsvorschriften des Kapitels I Nummern 3 bis 7 einhalten. In diesem Fall muss auf dem Registrierschein deutlich die Lage des Gebiets, in dem die Kammuscheln und/oder lebenden Meeresschnecken und/oder lebenden Stachelhäuter geerntet wurden, angegeben werden, oder
- b) die Vorschriften von Kapitel VI Nummer 2 über das Verschließen aller Verpackungen lebender Kammuscheln, lebender Meeresschnecken und lebender Stachelhäuter, die zum Verkauf im Einzelhandel versandt werden, und von Kapitel VII über die Identitätskennzeichnung und Etikettierung einhalten.“